

Satzung der Stadt Bad Breisig über ein besonderes Vorkaufsrecht

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz und des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Bad Breisig am ... folgende Satzung beschlossen

§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts

In der Stadt Bad Breisig werden städtebauliche Entwicklungs- und Ordnungsmaßnahmen in Betracht gezogen. Zielsetzung ist, zukünftig städtebauliche Maßnahmen in nachfolgenden aufgeführten Geltungsbereich zu verwirklichen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Bad Breisig in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die nachfolgend aufgeführten Grundstücke:
Gemarkung Oberbreisig,
Flur 3, Flurstücke 19/81, 19/83, 19/85, 19/134, 30/2 tlw., 31, 32, 33, 35, 36, 48/34, 49/34,
Flur 10, Flurstücke 2,4, 5, 7/1, 7/2, 7/3, 7/4, 7/5, 8, 9, 10, 11, 12, 69/3, 70/3, 73/6, 74/6

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem im beigefügten Lageplan in gelb markierten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsorgan in Kraft.

Bad Breisig, 07.04.2026

Stadtbürgermeister
Marcel Caspers



